

Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Gemäß § 44 BNatSchG

Ortsgemeinde Faid

4. Änderung Bebauungsplan

Erweiterung des westlich der B 259 gelegenen
Ortsteils (Ortsgemeinde Faid)

17. Juni 2026



PUR – Planung Umwelt Recht GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch
info@pur-umwelt.de
www.pur-umwelt.de

Bearbeitung: B.Sc. Stella Buchwald, Dr. Tamara Rischen

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	4. Änderung BPlan „westlich der B259“
Juni 2026	Ortsgemeinde Faid

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und kurze Beschreibung des Vorhabens	3
2	Bestandssituation im Plangebiet.....	3
2.1	Schutzgebiete	4
3	Artenschutzprüfung (ASP)	5
3.1	Rechtliche Grundlage	5
3.2	Planungsrelevante Arten	6
3.3	Bewertung und Wirkung der Arten des TK-Rasters.....	6
3.3.1	Europäische Vogelarten.....	7
3.3.2	Säugetiere	7
3.3.3	Reptilien	8
3.3.4	Amphibien	9
3.3.5	Fische, Arthropoden, Weichtiere und Pflanzen.....	9
4	Vermeidungsmaßnahmen.....	9
5	Zusammenfassung.....	11

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	4. Änderung BPlan „westlich der B259“
Juni 2026	Ortsgemeinde Faid

1 Planungsanlass und kurze Beschreibung des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Faid beabsichtigt die 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung des westlich der B 259 gelegenen Ortsteils“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen. Anlass der Planung ist die Bereitstellung einer zusätzlichen Wohnbaufläche. Das Plangebiet umfasst ein derzeit unbebautes Gartengrundstück von ca. 1090 m² am nordwestlichen Ortsrand von Faid (Flur 5, Flurstück 43). Im Zuge der Planung ist vorgesehen, dass für das geplante Haus maximal 40 % und für weitere bauliche Planungen maximal 20 % der Gesamtfläche des Grundstücks beansprucht werden dürfen. Die restlichen 40 % der Fläche sollen unversiegelt bleiben. Am Rand des Grundstücks befindliche Hecken- / Strauchstrukturen sollen erhalten bleiben.

Im Zuge der Planung ist eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse vorgesehen. Diese dient der frühzeitigen Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten. Zu diesem Zweck erfolgte eine Begehung im Brutzeitraum, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfen. Ziel ist es, die Anforderungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen und ggf. geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abzuleiten.

2 Bestandssituation im Plangebiet

Das Plangebiet liegt westlich der B 259 am nordwestlichen Ortsrand von Faid. Nördlich und nordwestlich von der Fläche befinden sich überwiegend Felder. Östlich und südöstlich ist sie von bereits bestehenden Wohngebiet umgeben. Der Bereich ist zurzeit als Gartenbrache einzuordnen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich kein wertvolles Grünland und keine als Habitate für beispielsweise Vögel oder Fledermäuse geeigneten Bäume. Gewässerstrukturen sind innerhalb der Fläche und in näherer Umgebung ebenfalls nicht vorhanden. Im Randbereich sowie im Umfeld des Plangebietes sind Gehölz- und Heckenstrukturen vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Lebensräume oder Vorkommen geschützter Arten betroffen sein können.



Abbildung 1 Fotodokumentation des Plangebiets vom 27.03.2026.

2.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002). Die Schutzziele umfassen insbesondere die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Die Nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-7000-020) in ca. 700 m westlicher Entfernung und das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-7000-047) in ca. 925 m westlicher Entfernung vom Plangebiet.

Aufgrund der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten sowie der Lage außerhalb von Naturschutzgebieten sind erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutzzwecke und Erhaltungsziele nicht zu erwarten. Der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wird im weiteren Planungsprozess durch eine angepasste Planung und Eingriffsminimierung Rechnung getragen.

3 Artenschutzprüfung (ASP)

3.1 Rechtliche Grundlage

Die rechtlichen Anforderungen der Artenschutzprüfung (ASP) ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) sowie der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und deren Umsetzung in deutsches Recht durch die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Ziel dieser Regelungen ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Arten und ihrer Lebensräume. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gelten flächendeckend, d. h. unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb von Natura 2000-Gebieten, sofern relevante Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es insbesondere verboten,

1. Tiere besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. streng geschützte Arten und europäische Vogelarten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören sowie
4. besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu beeinträchtigen.

Diese Verbote sind im Rahmen von Eingriffen nach § 15 BNatSchG sowie bei Vorhaben nach § 18 Abs. 2 BauGB relevant und beziehen sich insbesondere auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten.

Die Artenschutzprüfung erfolgt in drei Stufen:

- Stufe I (Vorprüfung): Abschätzung eines möglichen Vorkommens geschützter Arten,
- Stufe II: Vertiefende Prüfung bei Konfliktpotenzial einschließlich Maßnahmenentwicklung,
- Stufe III: Ausnahmeprüfung unter strengen Voraussetzungen.

Für das vorliegende Vorhaben wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob im Wirkraum des Projekts Vorkommen streng geschützter Arten möglich sind bzw. geeignete Habitatstrukturen vorliegen und ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Grundlage der Prüfung bilden eine Auswertung vorhandener Daten des Fachinformationssystems ARTeFAKT (LfU Rheinland-Pfalz; Abfrage vom 15.06.2026, TK 25 Nr. 5808 „Cochem“) sowie eine Geländebegehung am 27.03.2026 zur Erfassung und Bewertung potenzieller Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.

3.2 Planungsrelevante Arten

Zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten erfolgt eine fachliche Abschichtung anhand von Vorkommen im Plangebiet, Gefährdungsstatus sowie der Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren.

Die Auswertung der ARTeFAKT-Daten (TK 25 Nr. 5808 „Cochem“) ergab ein potenzielles Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten. Arten, deren Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, werden im Rahmen der Relevanzprüfung nicht weiter betrachtet.

Die Bewertung potenziell betroffener Arten erfolgt unter Berücksichtigung der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Bei Vogelarten wird insbesondere die Störanfälligkeit gegenüber Lärm berücksichtigt, u. a. anhand von Flucht- und Effektdistanzen. Da Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und vergleichbarer Betroffenheit gruppiert betrachtet werden, erfolgt die weitere Prüfung artgruppenbezogen.

3.3 Bewertung und Wirkung der Arten des TK-Rasters

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden alle gemäß Datengrundlage potenziell im TK-Raster vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit geprüft. Arten, deren Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann (z. B. Arten der Gewässer, Wälder oder extensiven Grünlandstandorte), werden nicht weiter vertieft betrachtet.

Insbesondere Amphibien sowie gewässergebundene Vogelarten können aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume innerhalb des Plangebiets und dessen Umfeld ausgeschlossen werden. Temporäre Strukturen wie Pfützen sind nicht als Fortpflanzungsstätten geeignet.

Für die verbleibenden Artengruppen erfolgt eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf Störwirkungen (z. B. Lärm und visuelle Reize). Bei Vogelarten erfolgt die Beurteilung der Störanfälligkeit ergänzend unter Berücksichtigung von Flucht- und Effektdistanzen gemäß der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BASt, 2010). Störwirkungen können zu Verhaltensänderungen, Habitatmeidung oder Beeinträchtigungen des Bruterfolgs führen. Die Betrachtung erfolgt zusammenfassend nach Artengruppen mit vergleichbaren ökologischen Anforderungen.

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	4. Änderung BPlan „westlich der B259“
Juni 2026	Ortsgemeinde Faid

3.3.1 Europäische Vogelarten

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld mehrere häufige und weit verbreitete Vogelarten vorkommen könnten, darunter zum Beispiel Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Haussperling (*Passer domesticus*) oder Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*). Ergänzend wurden die im TK-Raster erfassten Vogelarten in die Bewertung einbezogen.

Das Plangebiet umfasst eine ca. 1.090 m² große, überwiegend kurzrasige Gartenfläche im Übergangsbereich zwischen Siedlungsstrukturen und Offenland. Besondere Habitatstrukturen wie Habitatbäume, Gewässer, extensives Grünland oder strukturreiche Brachen sind nicht vorhanden. Lediglich randlich bestehen Hecken- und Strauchstrukturen. Aufgrund der geringen Flächengröße sowie der eingeschränkten Habitatqualität besitzt das Plangebiet keine relevante Funktion für die im TK-Raster nachgewiesenen Vogelarten. Potenzielle Habitatfunktionen beschränken sich auf allgemein verbreitete Hecken- und Gebüschbrüter in den randlichen Gehölzstrukturen, welche im Zuge der Planung erhalten bleiben sollen (siehe Vermeidungsmaßnahme 2).

Insgesamt ist das Plangebiet aus avifaunistischer Sicht als Habitat mit überwiegend allgemeiner Bedeutung für häufige und störungstolerante Arten einzuordnen. Eine besondere Bedeutung für störungsempfindliche oder seltene Vogelarten ist derzeit nicht erkennbar.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Insbesondere ist die Durchführung von Bauarbeiten gemäß Vermeidungsmaßnahme 4 auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten zu beschränken, um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 6 können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für die planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

3.3.2 Säugetiere

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die im TK-Raster potenziell vorkommenden Fledermausarten sowie weitere relevante Säugetierarten berücksichtigt und hinsichtlich möglicher Betroffenheiten bewertet.

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	4. Änderung BPlan „westlich der B259“
Juni 2026	Ortsgemeinde Faid

Das Plangebiet umfasst keine Habitatbäume, Höhlenstrukturen oder sonstige potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse. Randlich vorhandene Hecken- und Strauchstrukturen können allenfalls eine untergeordnete Funktion als Jagd- bzw. Leitstruktur für verbreitete Fledermausarten wie Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) übernehmen. Da in der Umgebung des Plangebietes aber weiterhin ausreichend geeignetes Jagdhabitat vorhanden ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unwahrscheinlich. Eine relevante Quartierfunktion des Plangebietes ist nicht erkennbar. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der im TK-Raster nachgewiesenen Fledermausarten ist daher nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf sonstige für das TK-Raster relevante Säugetierarten sind nicht aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für die planungsrelevanten Säugetiere ausgeschlossen werden.

3.3.3 Reptilien

Die Bewertung der im TK-Raster nachgewiesenen Reptilienarten erfolgte unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Ansprüche sowie der im Plangebiet vorhandenen Habitatausstattung. Das Plangebiet umfasst überwiegend eine kurzrasige Gartenfläche mit insgesamt geringer Eignung als Reptilienhabitat. Geeignete Habitatstrukturen wie größere Rohbodenbereiche, besonnte Böschungen oder strukturreiche Übergangsbereiche fehlen. Während der Begehung wurden lediglich kleinräumige Totholzablagerungen sowie ein einzelnes Wellblechelement festgestellt, die potenziell eine untergeordnete Rolle als Lebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfüllen könnten. Aufgrund der insgesamt geringen strukturellen Ausstattung erscheint jedoch auch ein Vorkommen dieser Art wenig wahrscheinlich. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der im TK-Raster vorkommenden Reptilienarten ist folglich nicht zu erwarten.

Somit können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für die planungsrelevanten Reptilien ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	4. Änderung BPlan „westlich der B259“
Juni 2026	Ortsgemeinde Faid

3.3.4 Amphibien

Die im TK-Raster nachgewiesenen Amphibienarten wurden hinsichtlich ihrer Habitatsprüche mit den vorhandenen Standortbedingungen abgeglichen. Im Plangebiet sowie im näheren Umfeld stehen keine Gewässer, Feuchtbereiche oder sonstige für Amphibien relevante Habitatstrukturen zur Verfügung. Geeignete Reproduktionshabitate und potenzielle Wanderbeziehungen sind nicht erkennbar. Ein Vorkommen sowie eine relevante Betroffenheit der im TK-Raster vorkommenden Amphibienarten können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Somit können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für die planungsrelevanten Amphibien ausgeschlossen werden.

3.3.5 Fische, Arthropoden, Weichtiere und Pflanzen

Die im TK-Raster nachgewiesenen Arten dieser Gruppen wurden hinsichtlich ihrer Habitatsprüche mit den im Plangebiet vorhandenen Standortbedingungen abgeglichen.

Geeignete Gewässerstrukturen sind im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Für Fische sowie aquatisch gebundene Arthropoden und Weichtiere sind daher keine Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund fehlender Futterpflanzen, spezialisierter Habitatstrukturen sowie geeigneter Lebensräume ist ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Ein Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) kann grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebiets, der überwiegend kurzrasigen Ausprägung sowie des Fehlens strukturreicher und dauerhaft feuchter Habitatbereiche ist jedoch keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit zu erwarten.

Für die im TK-Raster nachgewiesenen Pflanzenarten ist das Gebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ebenfalls ungeeignet.

Somit können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/Verletzung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

4 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	4. Änderung BPlan „westlich der B259“
Juni 2026	Ortsgemeinde Faid

Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Nachfolgend wird dargestellt, wie die negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.

- **V1:** Die randlich vorhandenen Hecken- und Strauchstrukturen sind zu erhalten und während der Bauphase zu schützen.
- **V2:** Die Versiegelung ist weitestgehend zu reduzieren und auf das notwendige Maß zu beschränken.
- **V3:** Nicht überbaute Grundstücksflächen werden als Vegetationsflächen gestaltet und dauerhaft gesichert.
- **V4:** Rodungsarbeiten dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten erfolgen, um die Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhe- und Quartierstätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.
- **V5:** Beleuchtung auf das notwendige Maß beschränken und insektenfreundliche Lichtquellen einsetzen, um negative Effekte auf Fledermäuse und Insekten zu vermeiden.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen der geplanten Entwicklung eines Wohnbauvorhabens ist die Bebauung eines derzeit unbebauten Grundstücks am Ortsrand von Faid vorgesehen. Das ca. 1.090 m² große Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen Siedlungsstrukturen und Offenland und besteht derzeit überwiegend aus einer kurzrasigen Gartenfläche. Randlich bestehen Hecken- und Strauchstrukturen, die im Zuge des Vorhabens erhalten bleiben sollen. Besondere Habitatstrukturen wie Gewässer, Habitatbäume oder strukturreiche Offenlandbereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) auf Grundlage einer ARTE-FAKT-Abfrage (TK 25 Nr. 5808 „Cochem“) sowie einer Geländebegehung wurde durchgeführt.

Für europäische Vogelarten wurde eine potenzielle Nutzung der randlichen Gehölzstrukturen durch häufige, störungstolerante Hecken- und Gebüschbrüter berücksichtigt. Eine Betroffenheit von Offenland-, Wald- und Gewässerarten kann aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden. Fledermäuse können den Bereich allenfalls als untergeordnetes Nahrungshabitat nutzen; geeignete Quartierstrukturen sind nicht vorhanden. Für Amphibien, Reptilien und Fische fehlen geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets sowie im näheren Umfeld, so dass eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Auch für weitere Artengruppen (Arthropoden, Weichtiere und Pflanzen) besteht aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen keine Relevanz.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle betrachteten Artengruppen ausgeschlossen werden.